

# Statuten der Stiftung Cevi-Schüür-Wetzikon

## Art. 1 Name

Unter dem Namen „Stiftung Cevi-Schüür Wetzikon“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB.

## Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Wetzikon ZH.

## Art. 3 Charakter und Ausrichtung

1. Die Stiftung basiert auf der Grundlage der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und versteht sich als Teil der im Weltbund CVJM und Weltbund CVJF zusammengefassten weltweiten Bewegung der Christlichen Vereine Junger Männer und Frauen (in der Schweiz «Cevi» genannt).
2. Die Stiftung hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Stiftung ist politisch neutral. Sie orientiert sich an der Leitidee und den Grundsätzen des Cevi Schweiz.

## Art. 4 Stiftungszweck

1. Hauptaufgabe der Stiftung ist es, die Cevi-Schüür an der Kindergartenstrasse in Wetzikon oder eine andere geeignete Liegenschaft in Wetzikon durch die Beschaffung finanzieller Mittel käuflich zu erwerben, zu unterhalten und als Jugendhaus der Cevi-Jungschar Wetzikon und anderen Gruppierungen der Reformierten Kirchgemeinde Wetzikon zur Verfügung zu stellen.
2. Darüber hinaus kann die Stiftung hilfsbedürftige Personen, Hilfswerke, Schulen sowie Missionen im In- und Ausland unterstützen. Besonders zu berücksichtigen sind Projekte der internationalen Zusammenarbeit des Cevi Schweiz.

## Art. 5 Reglemente

1. Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Stiftungsorganisation und die Umsetzung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen.
2. Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.
3. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.
4. Das Reglement und dessen Änderung sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## Art. 6 Vermögen

1. Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 60'000..
2. Über den in Ziff. 6.1 erwähnten Betrag hinaus ist das Stiftungsvermögen zu äufnen durch freiwillige Beiträge natürlicher und juristischer Personen sowie durch Erträge aus dem jeweiligen Stiftungsvermögen. Die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel können namentlich wie folgt erbracht werden:
  - Schenkungen und Legate
  - Beiträge von Privatpersonen und privaten Institutionen
  - Beiträge der öffentlichen Hand
  - Beiträge der örtlichen Kirchgemeinde und der Kantonalkirche

- Erträge von Sammlungen und anderen Veranstaltungen zugunsten der Stiftung Cevi-Schüür Wetzikon
  - Beitrag aus den Mitgliederbeiträgen der Cevi-Jungchar
  - Allfällige Fremdfinanzierung.
3. Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

## Art. 7 Rechnungsabschluss

1. Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
2. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.
3. Die Jahresrechnung ist der Kontrollstelle vorzulegen. Der Bericht der Kontrollstelle sowie der Jahresbericht des Stiftungsrates sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

## Art. 8 Organe und Organisation

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.

### 8.1 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied wählt die Reformierte Kirchenpflege Wetzikon. Die restlichen Mitglieder werden durch den Stiftungsrat gewählt.
2. Der Stiftungsrat ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die die Stiftung rechtsverbindlich vertreten.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.  
Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.  
Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei er aus der eigenen Reihe einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin zu bestimmen hat.  
Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.
4. Es gilt Kollektivunterschrift zu Zweien. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden. Die Details zur Zeichnungsberechtigung werden in einem Reglement festgehalten.
5. Für besondere Aufgaben kann der Stiftungsrat Dritte als Vertreter bezeichnen. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und soweit vorhanden Reglementen nach pflichtgemässigem Ermessen.
6. Der Kompetenzbereich des Stiftungsrates umfasst insbesondere die Verfügung über das Stiftungsvermögen im Sinne von Art. 4, die Bezeichnung der Empfänger von Unterstützungen und Beiträgen, die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sowie die Erstellung der Jahresrechnung und das Verfassen des Jahresberichts.
7. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

8. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmzwang und mit einfachem Mehr der Anwesenden.
9. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin mit Stichentscheid.
10. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.
11. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.
12. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen; im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich.

## 8.2 Kontrollstelle

1. Der Stiftungsrat bezeichnet die Kontrollstelle. Die Kontrollstelle muss Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer oder des Schweizerischen Treuhandverbandes sein. Die Änderung der Kontrollstelle ist der Aufsichtsbehörde und dem Handelsregister zu melden.
2. Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle muss unabhängig sein. Deren Mitglieder dürfen insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.
3. Die Kontrollstelle prüft alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres und erstattet dem Stiftungsrat darüber schriftlich Bericht.

## Art. 9 Statutenänderung

1. Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.
2. Der Stiftungsrat kann den zuständigen Behörden die Änderung des Stiftungszweckes oder die Aufhebung der Stiftung beantragen, sofern der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Sowohl der Änderungs- als auch der Aufhebungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrates.
3. Im Falle der Aufhebung der Stiftung wird die Liquidation des Stiftungsvermögens durch den Stiftungsrat oder einen durch diesen bezeichneten Liquidator durchgeführt.
4. Wenn sich nach erfolgter Liquidation ein Aktivüberschuss zeigt, fällt dieser an die Ref. Kirchgemeinde Wetzikon mit dem Auftrag, das Vermögen für einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Dem Stiftungsrat kommt diesbezüglich gegenüber der Ref. Kirchenpflege Wetzikon ein Vorschlagsrecht zu.
5. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu der vom Stiftungsrat bzw. dem Liquidator vorgesehenen Verteilung des Vermögens.

Wetzikon, den 26. August 2002

Die Stifter:

Simone Ferrazzini

Karl Heuberger

Willi Hug

Dr. Michel Schurter

Hansruedi Tobler